



(Abschrift)

“1 U 1273/81 (früher 1 U 2872/77)
9 O 12195/76 LG München I

Oberlandesgericht München

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

1.
2.
Klägerinnen und Berufungsklägerinnen,
Prozessbevollmächtigte:

3.
4.
5.
Klägerinnen, am Berufungsverfahren nicht mehr beteiligt,

Verkündet am 28. Januar 1982

Die Urkundsbeamtin:

...
Justizangestellte

gegen

Beklagte und Berufungsbeklagte,
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

wegen Feststellung u.a.

erlässt der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München unter
Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht ... und der
Richter am Oberlandesgericht ... und ... aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 12. November 1981

folgendes

E N D U R T E I L :

- I. Die Berufungen der Klägerinnen zu 1 und 2 gegen das Endurteil des Landgerichts München I vom 4. Mai 1977 werden mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass ihre Klagen als unbegründet abgewiesen werden.
- II. Die bis zur Rücknahme der Berufungen der Klägerinnen zu 3 mit 5 am 13.10.1977 im Berufungsverfahren angefallenen Gerichtskosten tragen die Klägerinnen zu 1 mit 5, ebenso die bis dahin im Berufungsverfahren angefallenen außergerichtlichen Kosten der Beklagten. Im übrigen tragen die Klägerinnen zu 1 und 2 die Kosten der Berufungsverfahren und des Revisionsverfahrens. Die Klägerinnen zu 3 mit 5 tragen jedoch ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerinnen zu 1 und 2 können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000,-- DM abwenden, die Klägerinnen zu 3 bis 5 durch eine solche von 3.000,-- DM, wenn

nicht die Beklagte vor der Vollstreckung jeweils in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

IV. Der Wert der Beschwer wird auf DM 65.000,-- festgesetzt.

T a t b e s t a n d :

Die Klägerinnen stellen nach ihrem Selbstverständnis territoriale Gliederungen der in vielen Ländern verbreiteten Scientology Kirche dar. Sie nehmen aus dem Gesichtspunkt der Amtshaftung die Beklagte wegen eines Berichts des Bundeskriminalamtes (im folgenden: BKA) über die Scientology-Bewegung, durch den sie sich diskriminiert fühlen, auf Auskunft, Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung und Feststellung der Verpflichtung zum Schadensersatz in Anspruch.

Mit Erlass vom 24.11.1972 beauftragte der Bundesminister des Innern das BKA, vorhandene Erkenntnisse über die Scientology Kirche mitzuteilen. Da es an inländischen Erkenntnissen weitgehend fehlte – es lagen nur Mitteilungen zweier Landeskriminalämter vor -, stützte sich das BKA in seinem am 8.3.1973 erstatteten Bericht in den Nrn. 1 mit 5 auf eine Mitteilung der britischen Polizei. Hierauf wurde zu Beginn des BKA-Berichts wie folgt hingewiesen:

Am 6. Oktober 1969 übersandte Interpol ... den Bericht eines Beamten von New Scotland Yard vom 4. Oktober 1969, in dem die dort vorliegenden Erkenntnisse über die „Scientology-Bewegung“ mitgeteilt wurden.

In dem BKA-Bericht wurde dann u.a. weiter ausgeführt:

1.
2. Die Tätigkeit der Organisation besteht in einer psychologischen Amateur-Analyse des Menschen, was als eine Art Gehirnwäsche bezeichnet werden kann. Nach Entrichtung einer Gebühr wird vom Lernenden zunächst verlangt, dass er sich „verarbeiten“ lässt. Er muß sich bestimmten Tests sowie einer Befragung unterwerfen, die dazu dienen soll, psychosomatische Krankheiten auszuschalten, den

Intelligenzquotienten anzuheben, eine größere Klarheit und Schärfe des Wahrnehmungsvermögens herbeizuführen und eine dynamische und schöpferische Persönlichkeit heranzubilden. Der Lernende mit Erfolg kann dann nach Ablegung einer Prüfung zum Auditor aufrücken und selbst die „Verarbeitung“ durchführen.

.....

Der Preis für die Kurse schwankt zwischen 5,- und 1.600,- £. Kurz gesagt: die Kurse bestehen darin, dass der Lernende mit dem Auditor allein zusammen ist. Für gewöhnlich stellt der Auditor stehend an den Lernenden stundenlang immer wieder ein bis drei Fragen. Der Geist des Lernenden wird dadurch schließlich verwirrt. Dagegen ist bekannt, dass es keinem „scientologist“ (etwa: Anhänger der Lehre von der Wissenschaft) gestattet ist, einen Arzt aufzusuchen, es sei denn, dass eine chirurgische Behandlung dringend erforderlich ist. Aber auch dann muss die Genehmigung eines Ethikers eingeholt werden, der nichts anderes als ein Sicherheitsbeauftragter der Organisation ist.

.....

Der Gründer ... hat seine Stellung als Direktor und Präsident der ... Scientologists ... am 30. Dezember 1966 aufgegeben; es wird jedoch vermutet, dass ihm immer noch 10 % der Einnahmen der Organisation zufließen. Er soll schätzungsweise etwa 10.000,- £ (steuerfrei) in der Woche erhalten.

.....

Die Organisation wendet sich an Menschen, die den Anforderungen des Lebens nicht gewachsen sind. Die Zusicherung der Steigerung des geistigen Bewusstseins ist anscheinend für diejenigen bestimmt, die bereits von geistiger Labilität, Unglückseligkeit und Unsicherheit befallen sind. Die Unterlagen der britischen Polizei enthalten zahlreiche erschütternde Begebenheiten, nach denen sich darunter Menschen mit schweren geistigen Schäden befunden haben. In einigen Fällen musste sogar die Polizei einschreiten. Der Konsum von Rauschgift wird vermutet; es besteht jedoch kein Grund zu der Annahme, dass dieser von der Organisation gefördert wird.

Von den leitenden Angestellten bzw. vom Personal der Organisation hat niemand irgendwelche ärztliche oder wissenschaftliche Befähigungsnachweise aufzuweisen.

Von der Organisation wird als einziges Gerät ein E-Messer benutzt. Dies ist ein kleines elektrisches Messgerät auf einem Holzkasten, der etwa die Abmessungen 10 " x 6 " x 2 " hat. und die „scientologists“ betrachten den E-Messer als ein äußerst wichtiges Hilfsmittel für die Sitzungen. Personen, die dem Kult den Rücken gekehrt haben, behaupten, dass der E-Messer Schwindel ist.

Der E-Messer ist anscheinend nichts anderes als ein wirkungsvoller Trick für die Überwachung der „preclears“ mit dem Ziel, in ihnen ein Gefühl der Ehrfurcht gegenüber sowie der Abhängigkeit von der Organisation zu wecken. Er ist nur ein elektrisches Messinstrument zum Messen des Widerstandes eines mit seinen Anschlüssen verbundenen elektrischen Stromkreises.

3. Die Finanzierung der Organisation erfolgt anscheinend durch Beitragszahlungen, Jahresabonnements und den Verkauf von teuren Schriften. Es handelt sich um zahlreiche Bücher, die ... geschrieben hat; ferner erscheint monatlich eine Zeitung unter der Bezeichnung „The Auditor“. Die Organisation hat ihr eigenes Wörterbuch; wie bereits erwähnt, haben viele der benutzten Vokabeln keine Bedeutung für den Durchschnittsmenschen. Nur mit Hilfe eines Wörterbuches kann man verstehen, was geschrieben oder gesprochen wird.

.....

4. Die Behörden in Großbritannien beschäftigen sich sehr mit dieser Organisation. Die Regierung beabsichtigt eine strenge Überwachung des Kultes und erforderlichenfalls ein Einschreiten mit dem Ziel, die Tätigkeit der Organisation in Schranken zu halten. Der Minister für soziale Sicherheit erklärte: „Die Scientology' richtet auf sozialem Gebiet Schaden an; sie bewirkt, dass die Familienmitglieder einander fremd werden und unterstellt allen, die sich ihr widersetzen, unlautere und unehrenhafte Motive. Ihre autoritären Prinzipien und Praktiken bilden eine potentielle Bedrohung der Persönlichkeit und des Wohlbefindens derjenigen, die sich irreführen ließen und Anhänger dieser Bewegung wurden. Vor allem können ihre Methoden eine ernste Gefahr für die Gesundheit derjenigen darstellen, die sich diesen Methoden unterwerfen.“

Nach den in Großbritannien z.Z. gültigen Gesetzen besteht keine Möglichkeit, das praktische Betreiben der „scientology“ zu unterbinden. Die Regierung ist jedoch zu dem Schluss gekommen, dass diese Bewegung so anstößig ist, dass alles, was in ihrer Macht steht, getan werden muss, um ein weiteres Anwachsen der Bewegung einzudämmen. Es wird vermutet, dass Angehörige der Bewegung Straftaten (Betrug, schwere Körperverletzung und Erpressung) begangen haben. Es ist bekannt, dass sich einige Mitglieder der Organisation mit anderen zusammengetan haben, um unschuldige Leute in kriminelle Angelegenheiten zu verwickeln und um sie fälschlicherweise Verbrechen zu bezichtigen.

Bezüglich der Frage der Erpressung ist bekannt, dass bei der anfänglichen Befragung die intimsten Dinge eines Menschen zutage gefördert werden und dass alle Angaben notiert und beim Hauptquartier der Organisation registriert werden.

Wie bereits erwähnt, zahlen die Leute beträchtliche Geldbeträge für die Kurse und es wird vermutet, dass diejenigen, die die volle Mitgliedschaft erworben haben (der benutzte Ausdruck für diese ist „Clear“), eine Gehirnwäsche durchgemacht und der Organisation ihr gesamtes Vermögen vermacht haben.

.....

Bei der „Verarbeitung“ der Lernenden werden diese angewiesen, eine von der Organisation verordnete Vitamintablette mit dem Vitamin B zu nehmen. Diese Tabletten sind jedoch vermutlich als Medikament wertlos. Die Tabletten sind sehr teuer.

5.

Nach Mitteilung des FBI ... ist ... am 17.8.1948 in ..., wegen Diebstahls zu 25,- £ Geldstrafe verurteilt worden und wurde am 16. Dezember 1952 in ... für bankrott erklärt. Er soll jetzt Millionär sein.

.....

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Bericht verwiesen, der sich unter Nr. 6 mit den (im wesentlichen registergerichtlichen) Erkenntnissen über die ... Trainingskurse für berufliche und persönliche Entwicklung GmbH sowie der „Operator-Stiftung“ in ... befasst, an denen ein Herr ... beteiligt war. Unter Nr. 7 ist von einem von der FBI-Zentrale über die ... erstellten Bericht und der Tätigkeit eines Herrn ... im Zusammenhang mit der Abhaltung von Seminaren und Kursen die Rede. Erwähnt ist dabei auch die Selbsttötung eines ..., zu dem Herr ... eine Verbindung gehabt habe. Abschließend heißt es in dem Bericht, die Ermittlungen in dieser Angelegenheit seien bisher noch nicht abgeschlossen. Sollten neuere Erkenntnisse eingehen, werde nachberichtet werden.

Das BKA leitete einen Abdruck des Berichts an die 11 Landes-kriminalämter und an die ... Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen e.V., Der Bundesminister des Innern sandte den Bericht an den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit. Dieser übersandte mit Schreiben vom 4.5.1973 (Anl. zu Bl. 461/481) einen Abdruck des Berichts an das ...-Institut für Psychiatrie in ... zu Händen des

Geschäftsführers ... (Durchdrucke dieses Schreibens nebst Anlagen gingen an den Bayerischen Staatsminister des Innern und das Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung).

Der Angestellte des ...-Instituts für Psychiatrie ... überließ den Bericht an die Journalistin ... und an Regierungsrat ... von der Wehrbereichsverwaltung VI in Der Bericht ist in der Folgezeit nach Behauptung der Klägerinnen an zahlreiche in- und ausländische Stellen gelangt.

Die Klägerinnen haben vorgetragen, der Bericht enthalte verleumderische Tatsachenbehauptungen und Meinungen über die Scientology-Bewegung insgesamt. Durch die amtspflichtwidrige Weitergabe des Berichts, insbesondere an die ... Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen und das ...-Institut, seien sie in ihrer Ehre und ihrem Recht auf freie Entfaltung als Religionsgemeinschaft verletzt worden. Hierdurch entstünden ihnen laufend Schäden (Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten zur Abwehr der Beeinträchtigungen; Kosten für die Herstellung und Verbreitung von „Korrekturmaterial“; Ausfall von Mitgliedsbeiträgen). Die Tatsache, dass der Bericht von der höchsten ... Polizeibehörde herausgegeben worden sei, lasse den Schaden fast irreparabel groß werden, da jede Äußerung dieses Amts als absolut wahr betrachtet werde.

Die Klägerinnen haben die Feststellung beantragt, dass die Beklagte zum Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der ihnen durch die Veröffentlichung des Berichts entstanden sei und noch entstehen werde, verpflichtet seien, sowie die Verurteilung der Beklagten zur Erteilung der Auskunft, an welche weiteren Stellen der Bericht gegeben worden sei, sowie Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Sie hielt die Feststellungsklage für unzulässig, da Leistungsklage möglich sei. Ein Zukunftsschaden sei im Hinblick auf den lange zurückliegenden

Vorfall nicht mehr denkbar. Für die Verbreitung des Berichts könne sie nicht verantwortlich gemacht werden. Das Auskunftsverlangen sei unzulässig, aber auch unbegründet, da den Klägerinnen die geforderte Auskunft erteilt worden sei.

Das Landgericht München I hat mit Endurteil vom 4.5.1977 die Klagen aller Klägerinnen als unzulässig abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben zunächst alle Klägerinnen Berufung eingelegt. Die Klägerinnen zu 3 mit 5 haben ihre Berufung am 13.10.1977 wieder zurückgenommen.

Die Klägerinnen zu 1 und 2 verfolgten mit ihrer Berufung nur noch den Anspruch auf Feststellung des Zukunftsschadens sowie den Auskunftsanspruch weiter.

Mit Urteil vom 2.2.1978 hat der Senat unter entsprechender teilweiser Aufhebung des Ersturteils den Rechtsstreit, soweit er die Klageanträge auf Auskunftserteilung und Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung betrifft, an das Verwaltungsgericht ... verwiesen und im übrigen die Berufung zurückgewiesen.

Auf die Revision der Klägerinnen zu 1 und 2 hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 25.9.1980 - ... – vorgenanntes Urteil des Senats aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an den Senat zurückverwiesen.

Zur Entscheidung über den Klageantrag auf Auskunftserteilung und Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, mit denen lediglich Hilfs- und Nebenansprüche zu dem auf Geldersatz gerichteten Schadensersatzanspruch aus Amtshaftung geltend gemacht würden, seien ebenfalls die ordentliche Gerichte zuständig. Der unbefangene Durchschnittsleser, auf den hier abzustellen sei, verstehe den Bericht dahin, dass die geschilderten negativen Erscheinungen und Mängel der Scientology-Bewegung auch für die Klägerinnen charakteristisch seien. Eine

Feststellung der Ersatzpflicht dem Grunde nach sei nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB bereits dann zulässig, wenn feststehe, dass die anderweite Ersatzmöglichkeit den Schaden nicht in vollem Umfang abdecke.

Für die Weiterbehandlung hat der BGH darauf hingewiesen, dass nach dem derzeitigen Sachstand das BKA nicht amtspflichtwidrig gehandelt habe, als es den Bericht weisungsgemäß für den Bundesminister des Innern erstellt und aus eigener Initiative Abschriften an die 11 Landeskriminalämter und an die ... Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen e.V. weitergeleitet habe. Auch die Weitergabe des Berichts durch den Bundesminister des Innern an den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit sei nicht amtspflichtwidrig gewesen. Ein Amtshaftungsanspruch, der u.U. auch zum Ausgleich eines immateriellen Schadens führe, könnte aber wegen der Weitergabe des BKA-Berichts an das ...-Institut für Psychiatrie in ... in Betracht kommen, sofern diese Weitergabe nicht durch Wahrnehmung berechtigter Interessen gedeckt sei. Der Konflikt zwischen dem Geheimhaltungsinteresse der Klägerin und dem Interesse des Ministeriums an der Weitergabe des Berichts sei nach den Grundsätzen der Güter- und Interessenabwägung zu lösen.

Die Klägerinnen sehen weiterhin eine Verletzung ihrer Ehre und ihrer religiösen Handlungs- und Entfaltungsfreiheit in der wahrheitswidrigen Beurteilung im Bericht des BKA und der Weitergabe des Berichts. Bereits mit dessen Erstellung sei das BKA zweckentfremdet worden. Die Übersendung des Berichts an die ... Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen sei mangels gesetzlicher Grundlage offensichtlich rechtswidrig gewesen. Dasselbe gelte für die Weitergabe an das ...-Institut für Psychiatrie. Zumindest hätten Sicherheitsvorkehrungen gegen eine Weiterverbreitung getroffen werden müssen. Dies sei unterlassen worden. Auch hätten das BKA und die Ministerien eine Richtigstellung des inhaltlich falschen Berichts unterlassen, wozu sie jedenfalls verpflichtet gewesen seien und wodurch der Schaden abgewendet werden hätte können. Neben weiteren Unwahrheiten enthalte der Bericht insbesondere 11 besonders schwerwiegende (vgl. im einzelnen Bl. 431 ff und Bl. 495).

Mit einer Weiterverbreitung durch das ... Institut habe im Hinblick auf den von ... mit der Anfrage vom 27.9.1972 angeregten Erfahrungsaustausch gerechnet werden müssen.

Der Anspruch auf Auskunft sei begründet, da zur Berechnung des Schadens die Kenntnisse über die Verbreitung des Berichts unerlässlich sei. Aus einem beim Berliner Senat für Gesundheit und Umweltschutz am 26.11.1975 gefertigten Aktenvermerk ergebe sich, dass der Bericht auch an andere Stellen gegeben worden sei. Die Vorlage der entsprechenden Akten sowie einer Reihe von Schreiben (vgl. Bl. 520) sei der Beklagten aufzugeben. Die Auskunft sei erforderlich, weil nur auf ihrer Grundlage festgestellt werden könne, welche weiteren Amtspflichtverletzungen seitens der Beklagten erfolgt seien und welche weiteren Schäden daraus entstünden.

Die Klägerinnen beantragen nunmehr:

- a) festzustellen, dass die Beklagte ihnen die materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen hat, die ihnen durch die Veröffentlichung und Verbreitung sowie Unterlassung der Korrektur des Berichts des Bundeskriminalamts vom 8.3./16.3.1973 in der Zukunft entstehen werden,
- b) die Beklagte zu verurteilen,
 - aa) Ihnen Auskunft darüber zu erteilen, an welche Personen, Behörden, Vereinigungen oder sonstige Stellen der Bericht des BKA vom 8.3.1973 weitergegeben worden sei,
 - bb) durch den Präsidenten des BKA, den Bundesminister des Innern und den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit die eidesstattliche Versicherung dahin abzugeben, dass die ihnen erteilte Auskunft, an welche Personen, Behörden, Vereinigungen oder sonstige Stellen der Bericht des

BKA vom 8.3.1973 weitergeben worden sei, vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen erteilt worden sei.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die Klage mangels Feststellungsinteresses für unzulässig. Ein Zukunftsschaden sei auch nicht mehr zu erwarten. Im übrigen sei die Klage auch unbegründet. Die Weitergabe eines Berichtsabdrucks an das ... Institut sei im Hinblick auf die „Rufmordkampagne“ der Scientology-Kirche im Jahre 1972 sowie die enge Zusammenarbeit zwischen ...-Institut und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit berechtigt gewesen. Eine Unterstützung des ...-Instituts bei der Prozessführung sei nicht beabsichtigt gewesen. Wegen der langjährigen vertrauensvollen Zusammenarbeit sei ein besonderer Vertraulichkeitshinweis nicht erforderlich gewesen. Dass der Bericht vertraulich zu behandeln gewesen sei, habe sich von selbst ergeben. Zudem unterlägen die Wissenschaftler des Instituts der beamtenrechtlichen Verschwiegenheitspflicht. Im übrigen sei der Bericht nur wegen einer ihren Behörden nicht zurechenbaren, ohne Kenntnis seines Vorgesetzten begangenen Eigenmächtigkeit des Angestellten ... an die Öffentlichkeit gelangt. Dies könne nicht einmal dem ...-Institut selbst angelastet werden.

Bei dem Bericht habe es sich um eine mit Quellenangabe versehene Zusammenstellung ausländischer Recherchen gehandelt. Für eine Richtigstellung sei kein Raum gewesen. Im übrigen habe das Oberlandesgericht ... vom 18.12.1980 - ... – (vgl. Anl. zu Bl. 589) festgestellt, dass es erweislich wahr sei, dass sich die Scientology-Bewegung rigoroser Methoden bediene, um ihre Mitglieder in Abhängigkeit zu halten und Außenstehende zu gewinnen und abzuschrecken. Die Presse habe die Verpflichtung gehabt, die Öffentlichkeit darüber aufzuklären.

Wegen der näheren Einzelheiten des Parteivorbringens sowie des Tatbestands und der Entscheidungsgründe der ergangenen Vorentscheidungen wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen, insbesondere die seit Zurückverweisung der Sache an den Senat durch den Bundesgerichtshof eingereichten, und die Ausführungen in den Vorentscheidungen, insbesondere die des BGH in dem Urteil vom 25.9.1980 Bezug genommen (§ 543 Abs. 2 ZPO).

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässigen Berufungen der Klägerinnen zu 1 und 2 erweisen sich im Ergebnis als unbegründet.

1. Zwar sind ihre Klagen, wovon der Senat hinsichtlich des Feststellungsanspruchs auch bei der Entscheidung vom 2.2.1978 ausgegangen ist, zulässig. Ein Feststellungsinteresse ist insoweit ersichtlich auch vom BGH bejaht worden. Es ist zwischenzeitlich nicht weggefallen. Insbesondere erscheint ein Eintritt künftiger Schäden noch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit möglich. § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB steht ebenfalls nicht entgegen. Soweit sich die Klagen auf Auskunft und eidesstattliche Versicherung richten, sind sie vor dem Landgericht gleichfalls zulässigerweise erhoben worden.

Die Klagen sind jedoch nicht begründet, da eine schuldhafte Verletzung von der Beklagten im Interesse der Klägerinnen obliegender Amtspflichten durch einen „Beamten“ der Beklagten nicht nachgewiesen ist.

2. Im Urteil vom 25.9.1980 hat der BGH als Hinweis für die weitere Sachbehandlung ausgeführt:

- „1. Nach dem derzeitigen Sachstand hat das BKA nicht amtspflichtwidrig gehandelt, als es den Bericht weisungsgemäß für den Bundesminister des Innern erstellte und aus eigener Initiative Abschriften an die 11 Landeskriminalämter und an die ... Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen e.V. weiterleitete.
- a) aa) Das BKA als Bundesoberbehörde war verpflichtet, dem vorgesetzten Bundesminister des Innern, an dessen Weisungen es gebunden war, den angeforderten Bericht über die Scientology-Bewegung zu erstatten. Dabei hielt sich das BKA im Rahmen des ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereichs. Nach § 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundeskriminalamtes vom 8.3.1951 (BGBl I S. 165) in der hier maßgeblichen Fassung vom 19.9.1969 (BGBl I S. 1717) ist das BKA verpflichtet, alle Nachrichten und Unterlagen für die kriminalpolizeiliche Verbrechensbekämpfung und die Verfolgung strafbarer Handlungen zu sammeln und auszuwerten, soweit die Nachrichten und Unterlagen nicht eine lediglich auf den Bereich eines Bundeslandes begrenzte Bedeutung haben. Der Bundesminister des Innern durfte sich schon in seiner Eigenschaft als vorgesetzte Dienstbehörde des BKA grundsätzlich die von diesem gesammelten Erkenntnisse über die Scientology Kirche in Form eines Berichts zur dienstlichen Unterrichtung zugänglich machen lassen. Die beamtenrechtliche Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für derartige Mitteilungen im dienstlichen Verkehr (§ 61 Abs. 1 Satz 2 BBG). Die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bezieht sich grundsätzlich nicht auf das Verhältnis zwischen dem einzelnen Beamten

und seinem Dienstvorgesetzten oder das Verhältnis zwischen einer Behörde und den ihr übergeordneten Stellen, deren Dienst-, Fach- oder Rechtsaufsicht sie unterliegt

... ist es unerheblich, ob gegen die Scientology Kirche oder ihre Repräsentanten in der Bundesrepublik ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig war. Denn die zentrale Sammlung und Auswertung von Nachrichten durch das BKA im Rahmen seines gesetzlichen Aufgabenbereichs dient auch der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, wenn diese selbst auch Aufgabe der Länder ist. Im vorliegenden Fall ist ein Informationsbedürfnis des Bundesministers des Innern auch im Hinblick auf die schon damals vorhandene Problematik der Sekten und sog. Jugendsekten, die mitunter auch dem Vorwurf strafrechtlich relevanten Verhaltens ausgesetzt waren, anzuerkennen. Das BKA hat in seinem Bericht auch Umstände angeführt, die auf Straftaten (insbesondere Betrugstaten) von Angehörigen der Scientology-Bewegung hindeuten

- bb) Es ist auch nicht zu beanstanden, dass das BKA in seinem Bericht die ihm von Scotland Yard übermittelten Erkenntnisse einbezogen hat, auch wenn deren Richtigkeit nicht gesichert war. Gerade auf dem Gebiet der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung muß das Sammeln und die Auswertung von Nachrichten, damit diese Maßnahmen wirkungsvoll sein können, auch Erkenntnisse umfassen, die auf einer nur vorläufigen

Prüfung und Sichtung beruhen und deren Wahrheitsgehalt noch nicht näher geklärt ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass nach § 7 des Gesetzes über die Errichtung des Bundeskriminalamtes in der hier maßgebenden Fassung der zur Durchführung der Bekämpfung internationaler gemeiner Verbrechen notwendige Dienstverkehr mit ausländischen Polizei- und Justizbehörden dem BKA vorbehalten war; daher konnte der Bundesminister des Innern ausländisches Material über die Scientology-Bewegung, die vor allem im Ausland verbreitet ist, in erster Linie vom BKA erwarten. In dem BKA-Bericht wird im übrigen auch auf Scotland Yard als Quelle deutlich hingewiesen, so dass bei einem sachkundigen Leser nicht der Eindruck entstehen kann, das BKA habe die ihm mitgeteilten Erkenntnisse durch eigene Recherchen erhärtet. Bei dieser Sachlage trafen das BKA keine weitergehenden Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Aufbereitung des von Scotland Yard übermittelten Materials oder dessen Übernahme in den Bericht.

- cc) Eine andere Beurteilung ist auch nicht deshalb gerechtfertigt, weil der Bundesminister des Innern dem BKA den Berichtsauftrag wegen eines Auskunftersuchens des Bundesministers für Jugend, Gesundheit und Familie erteilt hat. Einer Amtshilfeleistung gegenüber diesem Ministerium durch das Bundesministerium des Innern standen keine erkennbaren rechtlichen Hindernisse entgegen. Insbesondere unterlag das vom BKA weitergegebene Material keiner absoluten

Geheimhaltungspflicht. Aus dem Schreiben des Bundesministers für Jugend, Gesundheit und Familie an den Bundesminister des Innern, das dieser seinem Berichtsauftrag beifügte, war allerdings u.a. zu ersehen, dass Differenzen zwischen dem ...-Institut für Psychiatrie in ... und der Scientology Kirche in Deutschland bestanden und es deswegen schon zu einem Verfahren der einstweiligen Verfügung gekommen war. Daraus ergab sich aber für das BKA noch nicht die Pflicht, Vorkehrungen dagegen zu treffen, dass der Bericht nicht zu Zwecken, die vom oben umschriebenen Aufgabenbereich der Behörde nicht mehr gedeckt waren, Verwendung fand oder gar in die Hände Unbefugter gelangte. Nach dem Inhalt des Berichtsauftrags und des beigefügten Schreibens des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit brauchte sich dem BKA nicht der Eindruck aufzudrängen, der Bericht diene ausschließlich dazu, dem ...-Institut Material für seine Prozessführung gegen die Scientology Kirche zu liefern; es war nicht einmal ersichtlich, dass noch ein Prozeß schwebte oder etwa vorbereitet werden sollte. Im Gegenteil betrafen die in dem Bericht wiedergegebenen Erkenntnisse auch den Aufgabenbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit und berührten – losgelöst von den Auseinandersetzungen mit der Scientology Kirche – auch das Interessen- oder Forschungsgebiet des ...-Instituts für Psychiatrie. Denn nach der Mitteilung von Scotland Yard wendet sich die Bewegung auch an Menschen, die den Anforderungen des Lebens nicht mehr gewachsen sind, insbesondere an Labile, psychisch Kranke und

Rauschgiftsüchtige. Im übrigen durfte das BKA auch davon ausgehen, dass die Bundesministerien, an die der Bericht gelangen werde, ihrer Verschwiegenheitspflicht nachkommen würden. Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit hatte zudem in seinem Schreiben an den Bundesminister des Innern um vertrauliche Behandlung gebeten, so dass umgekehrt auch von ihm Vertraulichkeit erwartet werden durfte. Das BKA hatte daher keine Anhaltspunkte dafür, dass der Bericht von Amtsträgern unmittelbar oder über Dritte an die Öffentlichkeit gelangen könne.

- b) Das BKA hat auch durch die Übersendung des Berichts an die 11 Landeskriminalämter keine Amtspflichten, die ihm gegenüber den Klägerinnen oblagen, verletzt. Es hat mit dieser Maßnahme die ihm durch § 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundeskriminalamtes übertragene Aufgabe erfüllt, die Behörden der Länder über die sie betreffenden Nachrichten und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge strafbarer Handlungen zu unterrichten.
- c) Bei der Prüfung, ob es eine Amtspflichtverletzung darstellt, dass das BKA den Bericht der ... Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen e.V. zugeleitet hat, werden folgende Gesichtspunkte zu beachten sein: Nach Nr. 263 Abs. 3 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV (alt)) vom 1.12.1970 ... sammelt die Zentralstelle das Material über das Geschäftsgebaren der Schwindelunternehmen und die von verschiedenen Stellen im Kampf gegen sie gemachten Beobachtungen. Der BKA-Bericht enthielt Hinweise, die für die Zentralstelle und die dort

Auskünfte einholenden Strafverfolgungsorgane von Interesse sein konnten.

Das BKA musste allerdings bei der Weitergabe des Berichts an die Zentralstelle – eine private Institution – die Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen beachten. Nr. 263 Abs. 3 RiStBV (alt) bestimmt hierzu, dass Anträgen der Zentralstelle auf Urteilsabschriften oder Auskünften aus den Akten stattzugeben ist, soweit nicht besondere Bedenken oder Interessen Dritter entgegenstehen. ...

- d) Im übrigen haben mehrere Kollegialgerichte ... das Vorgehen des BKA für rechtmäßig erachtet. Da das Verhalten des BKA in den beiden genannten Urteilen von Kollegialgerichten als objektiv rechtmäßig angesehen worden ist, kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs insoweit zumindest ein Verschuldensvorwurf gegen die Beamten des BKA entfallen. ...

2. Nach dem bisherigen Sachstand hat das Bundesministerium des Innern mit der Weiterleitung des BKA-Berichts an das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit nicht gegen seine Amtspflichten, die ihm gegenüber den Klägerinnen oblagen, verstoßen. Insoweit kann auf die hier sinngemäß geltenden Ausführungen zu 1 a cc verwiesen werden.“

3. Zu einer insoweit abweichenden Beurteilung hat sich auch aufgrund des weiteren Parteivorbringens kein Anlass ergeben. Dass nunmehr von einem anderen Sachverhalt auszugehen wäre, ist nicht ersichtlich. Der Senat schließt sich daher der vorerwähnten Beurteilung durch den BGH an, wobei ergänzend noch auf folgendes hinzuweisen ist:

Bereits vor Erstellung des BKA-Berichts war die Scientology-Bewegung in der Bundesrepublik Gegenstand von Presseberichten (vgl. die Zeitschrift Der Spiegel Nr. 35/1972 S. 60 und Nr. 1/1973 S. 46), in denen von „unseriösen“ Geschäftsmethoden der „Scientology-Sekte“ berichtet wird. Im Jahre 1972 hat die Scientology-Kirche in Deutschland in der Zeitschrift „Freiheit“ heftige Angriffe gegen die deutsche Psychiatrie gerichtet und auch dadurch die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich gezogen. Im Hinblick auf die gegen die Psychiatrie in Deutschland insgesamt gerichtete Tätigkeit der Scientology Kirche sowie die in den Presseberichten geäußerte Vermutung einer insbesondere für die Jugendlichen u.U. gefährlichen Beeinflussung durch diese „Religionsbewegung“ hatte der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ein berechtigtes Interesse an Erkenntnissen über diese weltweite Bewegung. Daß er sich insoweit um Amtshilfe an den Bundesminister des Innern gewandt und dass dieser das BKA um Bericht gebeten hat, ist ebenso wenig zu beanstanden wie, dass der Bundesminister des Innern den BKA-Bericht dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zugeleitet hat. Die Weitergabe des Berichts seitens des BKA an die einzelnen Landeskriminalämter war ebenfalls rechtmäßig.

Bezüglich der Weitergabe des Berichts durch das BKA an die Deutsche Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen kann – soweit dies nicht bereits objektiv berechtigt gewesen wäre – zumindest ein Verschulden eines Beamten der Beklagten nicht festgestellt werden. Bei der Scientology-Bewegung insgesamt bestand jedenfalls damals die Vermutung illegaler Geschäftsmethoden.

In der allerdings erst später ergangenen Entscheidung vom 14.11.1980 – BVerwG 8 C 12.79 – (teilweise abgedruckt in NJW 1981/1460) hat das Bundesverwaltungsgericht erhebliche Zweifel daran geäußert, dass die Scientology Kirche ein i.S. des § 11 Abs. 1 Nr. 3 WPfIG begünstigtes Bekenntnis darstellt. U.a. hat es dabei ausgeführt, auf § 11 Abs. 1 Nr. 3 WPfIG könne sich eine Religionsgemeinschaft nicht berufen, die sich in erheblichem Umfang gegen die bestehende staatliche Ordnung

auflehne und deren Betätigung mit dem geltenden Recht unvereinbar sei. Religionsgemeinschaften hätten sich bei ihrer Betätigung im Rahmen der für alle geltenden staatlichen Rechtsordnung zu halten. Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt seien ggf. Verkündigungsmethoden einer Religionsgemeinschaft einzuordnen, die sich anderer Mittel als der freien geistigen Interkommunikation bedienten. Solche Methoden und insbesondere Gewaltakte seien sogar von dem Schutz des Grundrechts der freien Religionsausübung ausgeschlossen. Im Rahmen des § 11 Abs. 1 Nr. 3 WPfIG auszuscheiden seien ferner Gemeinschaften, deren Wirken geeignet sei, vor allem bei jungen Menschen psychische oder sonstige Schädigungen hervorzurufen, wie das für einige sog. Jugendreligionen anscheinend angenommen werde. Nach den (im damaligen Verfahren) bisherigen tatsächlichen Feststellungen gebe es zwar bei Scientology religiöse Bezüge. Jedoch die Vereinssatzung mit dem darin enthaltenen „Glaubensbekenntnis der Scientology Kirche“ und Veröffentlichungen von Scientology selbst wie „der Hintergrund und die Zeremonien der Scientology Kirche“ und „Scientology Religion des 20. Jahrhunderts“, aber auch die (damals) vorgelegten Gutachten und der „Lehrplan für das Studium zum Geistlichen der Scientology Kirche“ sprächen eher dafür, dass vorhandene religiöse Bezüge nicht das Wesen der Gemeinschaft ausmachten, sondern Randerscheinungen seien. Das Verwaltungsgericht müsse daher prüfen, inwieweit die Absicht privater Gewinnerzielung bestehe und verfolgt werde, ob das gesamte Wirken sich im Rahmen der Rechtsordnung halte und ob es etwa geeignet sei, Schädigungen hervorzurufen. Dass eine solche Erörterung in Medien, Publikationen verschiedener Art und im politischen Bereich in bezug auf Scientology stattgefunden habe, sei allgemeinkundig.

In dem Urteil vom 18.12.1980 - ... -, ergangen im Rechtsstreit Church of Scientology of ... gegen den ... Verlag u.a. hat das OLG ... ausgeführt – Gegenstand war insoweit ein auf den BKA-Bericht vom 8.3.1973 zurückgehender Artikel in der Zeitschrift ... vom 30.7.1973 mit dem Titel „Die miesen Geschäfte der falschen Christen“ und dem Untertitel „Sie sprechen mit schönen Worten von Seele und Geist, aber in Wirklichkeit

plündern sie nur die Brieffaschen ihrer gutgläubigen Opfer. Auch in Deutschland kassieren sie Millionen. Selbst vor Terror schrecken sie nicht zurück.“ -, die beanstandeten Pressemitteilungen enthielten auch einen Tatsachenkern. Dieser bestehe darin, dass die Klägerin sich rigoroser Methoden bediene, um sowohl ihre Mitglieder in Abhängigkeit zu halten als auch Außenstehende zu gewinnen oder abzuschrecken. Dieser Tatsachenkern sei nach Auffassung des Senats erweislich wahr. Es habe der Verpflichtung des Beklagten als Presseorgan entsprochen, die Öffentlichkeit über die Methoden der Klägerin und die die von ihr ausgehende Gefährlichkeit für den einzelnen aufzuklären. Angesichts der schwerwiegenden Gefahren für die Allgemeinheit sei auch hinsichtlich der Form die hier gebrauchte deutliche Sprache gerechtfertigt.

Angesichts dieser Feststellungen der Gerichte, insbesondere der des OLG ... kann objektiv betrachtet ein das Interesse der Klägerinnen an Geheimhaltung des Inhalts des BKA-Berichts, der im wesentlichen die damaligen in- und ausländischen Erkenntnisse über die Scientology-Bewegung zusammenfasst, übersteigendes öffentliches Interesse der ... Zentrale zur Bekämpfung der Schwindelfirmen und der dort Auskünfte einholenden Strafverfolgungsorgane an der Information nicht verneint werden.

Besondere Vorkehrungen dafür, dass der Bericht von der Zentralstelle aus nicht in die Hände Unbefugter gelangte, musste das BKA bei der Weitergabe nicht treffen. Zum einen verstand es sich von selbst, dass der Bericht von dort aus nicht missbräuchlich weitergegeben würde. Zum anderen durfte das BKA aufgrund seiner Erfahrungen davon ausgehen, dass die Zentralstelle eine der Sache nach gebotene Vertraulichkeit wahren würde.

Da bereits verschiedene Kollegialgerichte dieses Vorgehen des BKA für objektiv rechtmäßig angesehen haben, kann jedenfalls den Angehörigen des BKA ein Schuldvorwurf insoweit nicht gemacht werden.

In dem Urteil vom 13.10.1977 - ... – hat das OLG ... festgestellt, Nr. 263 Abs. 3 RiStBV (alt) berechtige die Behörde (BKA), bei der Bekämpfung von Schwindelfirmen mit der ... Zentralstelle in Verbindung zu treten und ihr Erkenntnisse zuzuleiten. Der dortige Beklagte zu 1 sei im Rahmen dieser Verpflichtung tätig geworden.

Festgestellt hat das Gericht des weiteren, die erste Verbreitung durch die ... Zentralstelle der (im dortigen Verfahren) beanstandeten Äußerungen sei jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt gewesen.

Das Verwaltungsgericht ... hat im Urteil vom 5.4.1977 - ... – ausgeführt:

„Auch die Unterrichtung der ... Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen e.V. in ... über die in dem Bericht vom 8.3.1973 enthaltenen Erkenntnisse hielt sich im Rahmen des Zweckes der Beklagten, nämlich der Bekämpfung des Straftäters, soweit er sich über das Gebiet eines Landes hinaus betätigt oder voraussichtlich betätigen werde. Die ... Zentralstelle hat sich nämlich ebenfalls die Bekämpfung einer bestimmten Verbrechenart, nämlich die mit Hilfe von Schwindelfirmen, zum Ziel gesetzt. Deshalb handelt eine staatliche Polizeistelle, die den gleichen Zweck verfolgt, in Wahrnehmung berechtigter Interessen i.S. von § 193 StGB, wenn sie mit dieser privaten Stelle zusammenarbeitet und Informationen austauscht. Dies zeigt auch § 263 der Richtlinien für das Strafverfahren a.F., der, wie der Klägerin zuzugeben ist, hier nicht unmittelbar zum Zug kommt. Der Informationsaustausch zwischen dem Bundeskriminalamt und der ... Zentralstelle ist auch dann Wahrnehmung berechtigter Interessen, wenn es sich bei den Informationen lediglich um Vermutungen und Spekulationen handelt, deren Wahrheitsgehalt nicht oder noch nicht feststeht. Denn es ist zweckmäßig, dass die vorbeugende Verbrechensbekämpfung so früh wie möglich einsetzt und nicht erst dann, wenn handgreifliche Beweise und Erkenntnisse zur Verfügung stehen. Wenn nach dem Bericht des BKA vermutlich wertlose Tabletten und Gerätschaften teuer an die Gläubigen verkauft werden ..., so liegt

jedenfalls der Gedanke an ein Schwindelunternehmen nahe, was auch die gemeinnützig arbeitende ... Zentrale in ... nach ihrem Vereinszweck interessieren dürfte. Das BKA konnte sich auch darauf verlassen, dass die Zentralstelle die ihr zugänglich gemachten Informationen als das ansieht, was sie waren, nämlich Informationen einer auch zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung befugten Polizeibehörde, deren Wahrheitsbeweis notwendigerweise noch nicht geführt war. Das Bundeskriminalamt durfte sich auch darauf verlassen, dass die Zentralstelle die Informationen vertraulich behandelt und nicht veröffentlicht. Nach den das Gericht überzeugenden Angaben des Zeugen ... hatte das BKA bislang keine Veranlassung zu Zweifeln daran, dass die Zentralstelle ihr erteilte Informationen vertraulich behandelt hat. Auch im Zusammenhang mit der Klägerin ist der BKA-Bericht vom 8.3.1973 nicht durch die Zentralstelle verbreitet worden. Die Verbreitung des Berichtes vom 8.3.1973 nahm nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ihren Ausgang beim Zeugen“

4. Was die Weitergabe des Berichts des BKA an das ...-Institut für Psychiatrie durch den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit anbelangt, hat der BGH in dem Urteil vom 25.9.1980 darauf hingewiesen, dass diese Weitergabe außerhalb des dienstlichen Verkehrs i.S. des § 61 Abs. 1 Satz 2 BBG gelegen sei. Bei diesem Institut habe es sich nicht um eine Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, sondern um eine private Einrichtung gehandelt. Dies schließe indes nicht aus, dass die Weiterleitung des Berichts durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gedeckt sei. Der Konflikt zwischen dem Geheimhaltungsinteresse der Klägerinnen (insbesondere ihr Interesse an der Nichtweitergabe unwahren und ehrverletzenden Materials) und dem Interesse des Ministeriums an der Weitergabe des Berichts sei nach den Grundsätzen der Güter- und Interessenabwägung zu lösen. Ein Interesse des Ministeriums, dem ...-Institut den BKA-Bericht zugänglich zu machen, könnte schon dadurch begründet worden sein, dass das vom BKA übermittelte Material für das Arbeits- und Forschungsgebiet des Instituts von Bedeutung gewesen sei. Soweit das Ministerium mit den Berichten

dem Institut Material zur Austragung seiner Differenzen und zur Führung seiner Rechtsstreitigkeiten mit der Scientology Kirche liefern habe wollen, wäre der Bericht allerdings für Zwecke verwendet worden, für die er nicht erstellt worden sei und deren Verfolgung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des BKA liege. Das schließe jedoch noch nicht aus, dass die Weitergabe des Berichts im überwiegenden öffentlichen Interesse gelegen gewesen sei und keine Verletzung des Amtsgeheimnisses dargestellt habe. Eine Unterstützung des Instituts im öffentlichen Interesse bei der Abwehr schwerwiegender beleidigender Angriffe, die sich auch gegen die ... Psychiatrie insgesamt richteten, sei allerdings nur in engen Grenzen bei voller Wahrung der Belange der Klägerinnen zulässig und müsse auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Bei der Weitergabe des Berichts an das ... –Institut für Psychiatrie hat der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit nach Auffassung des Senats in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt.

Das öffentlich geförderte ...-Institut ist als „... Forschungsanstalt für Psychiatrie“ eine der maßgebenden Forschungseinrichtungen auf diesem Gebiet in der Bundesrepublik. Die dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit nachgeordneten Dienststellen verfügen nicht über eigene Forschungskapazitäten auf dem Gebiet der Psychiatrie. Deshalb arbeitet das Ministerium in solchen Fragen mit dem ... Institut für Psychiatrie und Nervenheilkunde (einer Vereinigung von Fachärzten) eng zusammen, insbesondere auch auf dem Gebiet des Drogen- und Rauschmittelmissbrauchs. Mehrere Mitglieder des Instituts haben in der vom Ministerium berufenen Sachverständigenkommission an der Erstellung der dem Deutschen Bundestag vorgelegten Psychiatrie-Enquete mitgewirkt. Im Hinblick auf die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Ministerium und Institut war es gerechtfertigt, diesem auf das Ersuchen vom 27.9.1972 hin die dem Ministerium zugegangenen Erkenntnisse über Scientology zugänglich zu machen. In dem Schreiben vom 27.9.1972 hat ... u.a. darauf hingewiesen, dass mit Scientology Misshelligkeiten in den ... und ... schon vor Jahren aufgetreten

seien, und zwar hauptsächlich einerseits mit fragwürdigen Heilpraktiken und Heilungsversprechungen und andererseits mit Angriffen gegen die Psychiatrie und vor allem, dass nunmehr Scientology auch gegen die ... Psychiatrie zu Felde ziehe. Er hielt es für gut, wenn hier und anderswo gesammelte Erfahrungen mit der Tätigkeit dieser Sekte ausgetauscht würden.

Aus dem in dem BKA-Bericht wiedergegebenen Bericht von Scotland Yard ist ersichtlich, dass sich Scientology mit psychologischen Lehr- oder Heilmethoden beschäftige und sich vor allem an Menschen wende, die den Anforderungen des Lebens nicht gewachsen seien, dass aber an der ärztlichen oder wissenschaftlichen Befähigung des Personals der Scientology-Organisation Zweifel bestünden. Wegen dieser von der Scientology Kirche berichteten Tätigkeit hatte das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit ein erhebliches öffentliches Interesse daran, das ...-Institut über die Scientology-Bewegung zu informieren. Ein Interesse an der Unterrichtung des Instituts hat das Ministerium aber auch deswegen, weil Scientology auch in der Bundesrepublik die Psychiatrie heftig angriff. Eine Unterrichtung der auf dem Gebiet der Psychiatrie führenden deutschen mit den staatlichen Behörden eng zusammenarbeitenden Stellen erschien daher im öffentlichen Interesse geboten.

Eine Überlassung des Berichts an das ...-Institut für eigene Zwecke und auch zum Erfahrungsaustausch mit den weiteren im Schreiben vom 27.9.1972 erwähnten Stellen, im wesentlichen staatliche und kommunale Stellen sowie führende Nervenfachärzte, war aus der Sicht des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit gerechtfertigt. Eine Unterstützung zur Prozessführung war nicht beabsichtigt. Mit einer Verwertung der überlassenen Unterlagen in einem Prozess brauchte das Ministerium auch nicht zu rechnen. In dem Schreiben vom 27.9.1972 war zwar davon die Rede, dass gegen Scientology wegen eines Artikels in der „Freiheit“ vom August 1972 eine Einstweilige Verfügung erlassen worden

war. Dass aber noch Rechtsstreitigkeiten zwischen ... Institut und Scientology anhängig seien, war diesem Schreiben nicht zu entnehmen.

Mit Schreiben vom 4.5.1973 hat der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit an das ...-Institut für Psychiatrie z.Hd. des Geschäftsführers ... eine Ablichtung des BKA-Berichts zur Kenntnisnahme und zum Verbleib übersandt. Dass er dabei nicht ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass der Bericht vertraulich zu behandeln sei, mag – nachträglich betrachtet – objektiv fehlerhaft gewesen sein. Eine schuldhafte zum Schadensersatz verpflichtende Amtspflichtverletzung kann darin jedoch nicht gesehen werden.

Im Hinblick auf die längjährige enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Ministerium und Institut, das in der Praxis vom Ministerium wie eine staatliche Behörde behandelt wird und dessen Mitglieder entsprechend den Anstellungsverträgen einer am Beamtenrecht (so die wissenschaftlichen Mitarbeiter) oder am Bundesangestelltentarifvertrag orientierten Verschwiegenheitspflicht unterliegen, durfte das Ministerium ohne Verschulden davon ausgehen, der Bericht werde vom ...-Institut mit der gebotenen Vertraulichkeit behandelt werden, zumal er nicht dem Institut als solchem, sondern zu Händen von ... zugeleitet worden ist. Da in dem Bericht im wesentlichen nur bereits vorhandene ausländische Berichte wiedergegeben sind, handelt es sich insoweit auch nicht um absolut geheimes und bislang gänzlich unbekanntes Material. Damit, dass der Bericht über das ...-Institut der Presse zugeleitet werden könnte, musste damals nicht gerechnet werden. Seitens des unmittelbaren Adressaten des Berichts, ... ist dieser auch nicht Unbefugten zugänglich gemacht worden. Wie das OLG ... im Urteil vom 31.10.1977 - ... – festgestellt hat, ist der Umstand, dass der im Rechtsreferat des Instituts angestellte ... den Bericht dem Sachbearbeiter bei der Wehrbereichsverwaltung VI in ... und der Journalistin ... überlassen hat, ... nicht zuzurechnen. Mit der ohne dessen Wissen begangenen Eigenmächtigkeit musste auch das Ministerium nicht rechnen.

Die im Rahmen des dienstlichen Verkehrs liegende gleichzeitige Unterrichtung des ... Staatsministers des Innern und des ... Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

5. Soweit sich die Klägerinnen darauf stützen, von seiten des BKA sei Oberregierungsrat ... von der Wehrbereichsverwaltung VI Einsicht in den Bericht gewährt worden, vermag auch dies den Klageantrag nicht zu rechtfertigen. Zum einen könnte den Beamten des BKA bei einer Einsichtgewährung ausschließlich für dienstliche Zwecke, die durch Wahrnehmung berechtigter Interessen – vgl. die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts im oben erwähnten Urteil, wonach die gesamte Tätigkeit der Scientology Kirche zur Entscheidung der Frage, ob ihre „Geistlichen“ das Sonderrecht des § 11 Abs. 1 Nr. 3 WPflG in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, näher zu untersuchen sei – zumindest ohne Verschulden als gedeckt angesehen werden kann, subjektiv kein Vorwurf gemacht werden. Zum anderen ist nicht ersichtlich, dass auf diesem Weg eine schadensverursachende Verbreitung des Berichts erfolgt wäre.
6. Eine schuldhafte Amtspflichtverletzung liegt ferner nicht in einer unterlassenen sachlichen Richtigstellung des Berichts vom 8.3.1973 durch das BKA oder die Bundesministerien des Innern sowie für Jugend, Familie und Gesundheit.

Bei dem Bericht handelt es sich im wesentlichen um eine Zusammenstellung von Berichten in- und ausländischer Behörden (Scotland Yard vom 4.10.1969, ... LKA, Interpol ..., FBI-Zentrale). Außerdem sind in ihm Hinweise auf Presseveröffentlichungen und auf anonyme Hinweise an das BKA über die Durchführung von Seminaren und „Spurbildkursen“, abgehalten von einem Herrn Stille, enthalten. Für eine von den Klägerinnen nunmehr als unterlassen beanstandete sachliche Richtigstellung war kein Raum. Insbesondere waren die

deutschen Behörden gar nicht in der Lage, in den Einzelheiten zu überprüfen, inwieweit die ausländischen Behörden bei Abfassung ihrer Berichte die Einzelheiten exakt geschildert hatten und ob vielleicht nachträglich etwaige neue Umstände hinzugekommen sind. Da der BKA-Bericht jeweils auf die Quellenangabe hingewiesen hat, war es auch nicht Aufgabe der ... Behörden zu überprüfen, inwieweit sich die von ausländischen Stellen mitgeteilten Einzelheiten beweisen lassen.

7. Auch der im Wege der Stufenklage geltend gemachte Anspruch auf Auskunftserteilung und Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist unbegründet.

Die Rechtsprechung hat aus § 242 BGB eine Auskunftspflicht für den Fall hergeleitet, dass die zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen es mit sich bringen, dass der Berechtigte in entschuldbarer Weise über Bestehen oder Umfang seines Rechts im Ungewissen ist und der Verpflichtete die zur Beseitigung der Ungewissheit erforderliche Auskunft unschwer geben kann (vgl. Palandt/Heinrichs BGB 41. Aufl. § 261 Anm. 2 d aa). Eine besondere Bedeutung hat diese Auskunftspflicht bei Schadensersatzansprüchen. Innerhalb bestehender Vertragsbeziehungen besteht Auskunftspflicht unter obigen Voraussetzungen bereits dann, wenn begründeter Verdacht für eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung gegeben ist. Dagegen müssen bei gesetzlichen Schadensersatzpflichten alle Anspruchsvoraussetzungen dargetan sein, wobei für die Schadensentstehung Wahrscheinlichkeit genügt (vgl. Palandt a.a.O. Anm. 2 d bb mit Nachweisen).

Da aber hier die Klägerinnen den Nachweis einer zu ihren Lasten begangenen schuldhaften Amtspflichtverletzung nicht erbracht haben und somit nicht dargetan ist, dass ein Anspruch auf Schadensersatz aus § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB dem Grunde nach besteht, steht ihnen auch der zur Ermittlung des Schadensumfangs dienende Nebenanspruch auf Auskunftserteilung nicht zu.

Soweit die Klägerinnen geltend machen, die Auskunft sei weniger dazu erforderlich, den Umfang des aus der Weitergabe des BKA-Berichts an das ...-Institut resultierenden Schadens zu ermitteln als um die Schäden, die durch die bisher nicht im Detail bekannten Weitergaben drohten, ist ihr Klagebegehren ebenfalls nicht begründet. Den Klägerinnen geht es insoweit tatsächlich vorrangig um die Feststellung, ob und ggf. welche unerlaubten Handlungen im Bereich der Beklagten begangen worden sind. Dies liefe auf eine Ausforschung hinaus. Es ist aber im Bereich gesetzlicher Schadensersatzansprüche nicht Sinn und Zweck des Auskunftsanspruchs, einem möglicherweise Geschädigten Gewissheit darüber zu geben, ob der, von dem er Auskunft begehrt, zu seinem Nachteil eine unerlaubte Handlung begangen hat.

Es ist auch nicht so, wie die Klägerinnen meinen, dass die Amtspflichtverletzung als solche bekannt sei und nur Informationen über Einzelheiten fehlten. Es erscheint schon fraglich, ob ggf. mehrere Weitergaben an verschiedene Stellen als einheitliche Handlung angesehen werden könnten. Es steht aber auch nicht fest, dass der Bericht von seiten der Behörden der Beklagten überhaupt an andere Stellen als bereits bekannt gegeben worden ist. Dem von den Klägerinnen (in Ablichtung) vorgelegten Aktenvermerk vom 26.11.1975 (Anl. zu Bl. 283/350) kann dies jedenfalls nicht entnommen werden.

Einen Auskunftsanspruch können die Klägerinnen auch nicht aus den vom BGH in der Entscheidung vom 6.2.1962 (NJW 1962, 731) aufgestellten Grundsätzen herleiten. Zum einen ist nicht erwiesen, ob und inwieweit der Bericht unwahre ehrverletzende Tatsachenbehauptungen enthält – hingewiesen sei in diesem Zusammenhang darauf, dass das OLG ... festgestellt hat, die damals gegen die Scientologen erhobenen Vorwürfe, die im wesentlichen auf den BKA-Bericht zurückgehen, seien in ihrem Tatsachenkern wahr -, zum anderen besteht kein hinreichender Grund für die Annahme, von Behörden der Beklagten sei der Bericht auch an andere Stellen gegeben worden. Bei Weitergaben im dienstlichen Verkehr (§ 61

